

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 28 (1936)

Heft: 3

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licherweise für 1934 eine weitere Senkung der Durchschnittsdividende angenommen wurde, die aber nicht eingetreten ist. Im Gegenteil, die kürzlich veröffentlichte Dividendenstatistik konnte sogar eine geringfügige Erhöhung feststellen.

Noch schwieriger ist die Errechnung der Zahlen für das « übrige Einkommen ». Seine Entwicklung hängt aufs engste mit der Bewegung des landwirtschaftlichen Einkommens zusammen. Da dieses erheblich zurückging — besonders stark bis 1932 — und nachher wieder etwas stieg, werden die in der Botschaft veröffentlichten Zahlen über den Rückgang kaum zu hoch angesetzt sein.

Die einzelnen Einkommenszweige wurden von der Krise recht verschieden betroffen. Am stabilsten hielt sich das reine Rentnereinkommen, der Zinsbezug. Gemessen am Lebenshaltungsindex ist er sogar noch gestiegen. Bedeutend stärker litt das Arbeitseinkommen. In einzelnen Berufen ging es sogar ausserordentlich stark zurück. Das Einkommen der Selbständigen, der freien Berufe und der Bauern sank noch etwas tiefer als das durchschnittliche Arbeitseinkommen. Die von der Dividendenstatistik erfassten Unternehmerbezüge litten in den Krisenjahren am meisten. Dies ist verständlich, da gerade das Charakteristische des Unternehmereinkommens im Gegensatz zum Zinseinkommen darin liegt, dass seine Höhe sehr stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängt. In den Aufschwungsjahren hat es sich wahrscheinlich auch am stärksten vermehrt.

Bei diesen Gegenüberstellungen darf die Richtung der zukünftigen Entwicklung nicht übersehen werden; es zeigt sich nämlich, dass das Kapitaleinkommen, sowohl Unternehmer- wie Zinsbezüge, schon wieder langsam im Steigen begriffen ist. Aus der Dividendenstatistik ging für das Jahr 1934 bereits eine kleine Erhöhung der Dividendenauszahlungen hervor, und die Tendenz zur Zinssteigerung kam nur deshalb in der Berechnung der gesamten Bankzinsen nicht zum Ausdruck, weil die Kapitalabzüge bei den Banken sehr gross waren. Auf der anderen Seite bestehen verschiedene Anzeichen dafür, dass das reine Arbeitseinkommen weiter sinkt. Die Lohnabbauwelle hat nun auch solche Berufe erfasst, die bisher davon verschont blieben. Die Arbeitslosigkeit, die sich 1933 und 1934 nur unbedeutend veränderte, ist infolge der Baukrise wieder im Steigen begriffen.

Das gesamte Volkseinkommen der Schweiz sinkt noch weiter. In der Botschaft des Bundesrates wird es für 1935 auf zirka 7,2 Milliarden Franken geschätzt; es ist aber durchaus möglich, dass es in Tat und Wahrheit noch stärker zurückgegangen ist.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Im *Zürcher Schreiner- und Glasergewerbe* haben die Meisterverbände auf Ende Dezember 1935 die Gesamtarbeitsverträge gekündigt.

Nach der Kündigung der Verträge für die *Anschläger in Zürich* konnten mit einzelnen Firmen neue Verträge und die Beibehaltung der alten Lohnsätze vereinbart werden. Da sich die Firma Göhner gegen die Weiterbezahlung der früheren Löhne wehrt, ist ein Streik bei dieser Firma ausgebrochen.

Der *Parkettlegerstreik* in Genf und Lausanne, der am 2. Januar begann und die Verhinderung eines 15prozentigen Lohnabbaues bezweckte, konnte am

13. Februar auf Grund der Vermittlung des Genfer Regierungsrates erfolgreich beendet werden. Der bestehende Vertrag wurde um ein Jahr verlängert.

Am 21. Februar ist in Biel ein Streik der Parkettleger ausgebrochen, der sich gegen den von den Meistern geforderten 10prozentigen Lohnabbau wendet.

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung hat in den einzelnen Kantonen sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Bekanntlich beschränkt sich der Bund auf die Subventionierung und auf die Aufstellung von einheitlichen Subventionsbedingungen. Er hat es den Kantonen überlassen, zur Frage des Obligatoriums Stellung zu nehmen. 13 Kantone führten für die Grosszahl der unselbständig Erwerbenden die gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung ein. Es sind dies die Kantone Glarus, Neuenburg, Basel-Stadt, Solothurn, Zug, Uri, Schaffhausen, Basel-Land, Thurgau, St. Gallen, Appenzell a. Rh., Genf und Nidwalden. Einige von ihnen sehen die Beitrittspflicht nur für die Fabrikarbeiter vor, d. h. für die Arbeiter, die in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben beschäftigt sind. 9 weitere Kantone verzichteten auf das kantonale Obligatorium, stellen es aber den Gemeinden frei, ein solches auf ihrem Gebiet einzuführen, nämlich die Kantone Bern, Wallis, Zürich, Waadt, Freiburg, Luzern, Tessin, Graubünden und seit 1935 auch Obwalden. (Obwalden war letztes Jahr noch der einzige Kanton, der überhaupt keine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung kannte.) Relativ wenige Gemeinden haben von diesem Recht zur Einführung des Obligatoriums Gebrauch gemacht. Ende 1935 bestand in etwa 34 Gemeinden die kommunale Versicherungspflicht. — Die übrigen Kantone beschränken sich auf die Subventionierung der privaten Kassen.

Die gesetzliche kantonale Regelung ist selbstverständlich von grosser Bedeutung für den Ausbau der Arbeitslosenversicherung. Die Kantone, die das kantonale oder kommunale Obligatorium aufstellten, erfassen in den Arbeitslosenversicherungskassen grössere Schichten der unselbständig Erwerbenden als die Kantone, die sich lediglich auf die finanzielle Unterstützung beschränken. Doch immerhin sind auch in den letzteren fast 50% der in Betracht fallenden Erwerbenden versichert. Die drei Gruppen weisen folgendes Bild auf:

Kantonsgruppen	Kassenmitglieder auf 100 unselbständig Erwerbende der in Betracht fallenden Berufsguppen		
	Ende September		
	1927	1934	1935
Kantone mit kantonalem Obligatorium	44,5	75,2	75,7
Kantone mit kommunalem Obligatorium	19,0	56,7	58,7
Uebrigere Kantone	19,7	44,2	46,2
Gesamte Schweiz	28,6	62,6	64,0

In den meisten Kantonen bestehen drei Formen der Arbeitslosenversicherungskassen nebeneinander. Die ältesten und immer noch die grössten sind die Gewerkschaftskassen. Daneben bestehen die von Arbeitgebern gegründeten privaten paritätischen Kassen. In den meisten Kantonen wurden dazu noch öffentliche kantonale oder kommunale Versicherungskassen errichtet. Folgende Uebersicht zeigt den Stand der drei Kassenarten in den einzelnen Kantonen: